

Satzung über die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung von nicht überbauten Flächen im Vorgartenbereich bebauter Grundstücke in Herborn

(Vorgartensatzung)

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 23, § 91 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. 2018, S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S 582) i. V. m. § 5 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in der Sitzung vom 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bestimmungen dieser Satzung dienen dem Ziel, den Grundwasser- sowie Insektenschutz zu fördern und zugleich den Boden vor Plastikmüll und dessen Freisetzung sowie vor Versiegelung zu bewahren. Sie stellen somit auch im Hinblick auf die Themen des Klimaschutzes ein wichtiges städtebauliches Anliegen dar, das im Interesse der Allgemeinheit liegt und eine Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen ist. Bereits bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandene Schottergärten fallen nicht unter diese Satzung (Bestandsschutz).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Stadt Herborn mit den Stadtteilen Amdorf, Burg, Guntersdorf, Hirschberg, Hörbach, Merkenbach, Schönbach, Seelbach und Uckersdorf, sowie in der Kernstadt, sind Grundstücksfreiflächen (Vorgärten) zwischen der Erschließungsstraße und vorderer Gebäudeflucht mit Ausnahme der notwendigen Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Zugänge, sowie Abfallsammelbehälter gemäß dieser Satzung anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Die Satzung gilt nicht in festgesetzten oder faktischen Gewerbe- und Industriegebieten.

§ 2 Vorgärten und befestigte Flächen in Vorgärten

- (1) Die Vorgärten sind mit einer vorwiegend heimischen und standortgerechten Bepflanzung gärtnerisch anzulegen, flächig zu begrünen und zu unterhalten.
- (2) Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder –schüttungen sowie Schüttungen von gefärbtem oder unbehandeltem Rindenmulch von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit sie auf einem Unkrautvlies, einer Folie oder einer vergleichbaren Untergrundabdichtung aufgebracht werden und nicht wie bei einem klassischen Steingarten die Vegetation, sondern das steinerne Material oder Mulchmaterial als hauptsächliches Gestaltungsmittel eingesetzt wird. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt. Wasserundurchlässige oder nicht biologisch abbaubare Folien oder Vliese sind auch ansonsten nicht zulässig.
- (3) Großflächige, fugenlose Beläge oder andere wasserundurchlässige Beläge, wie z.B. Asphalt sind für die Befestigung unzulässig, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

- (4) Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Sie sind, soweit die Art der Nutzung und der Untergrund es zulassen, wasserdurchlässig herzustellen.
- (5) Die Flächen dürfen nicht genutzt werden als:
 - a. Lagerflächen oder
 - b. ausschließliche Fahrzeugstellplätze, die über das Maß der Vorgaben der Stellplatzsatzung hinausgehen.

§ 3 Gestaltung der unbebauten und unterbauten Flächen

Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen (z.B. mit Tiefgaragen) von bebauten Grundstücken sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände mit natürlicher Vegetation zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. Es sollen standortgerechte, nach Möglichkeit, heimische Gehölze verwendet werden.

§ 4 Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können nur zugelassen werden, wenn besondere Gründe, wie zum Beispiel betriebliche Belange oder Belange der Denkmalpflege, diesen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Über den Antrag auf Abweichung entscheidet der Magistrat der Stadt Herborn. Ein Anspruch auf Abweichung besteht nicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86, Abs. 1 Nr. 23 Hessische Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 86 Abs. 3 Hessische Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herborn, den 24.03.2025

Katja Gronau

Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herborn, den 24.03.2025

Katja Gronau

Bürgermeisterin